

Satzung

Lausitzer - Elsterpurzler - Club (LEC)

§ 1

Name, Sitz, Gründung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

Der Sonderverein führt den Namen Lausitzer - Elsterpurzler - Club (LEC) und hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des 1.Vorsitzenden. Er wurde am 20.06.1993 in Winterfeld gegründet. Der LEC gehört als Untergliederung dem Verband Deutscher Taubenzüchter VDT bzw. dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) an. Die Satzungen der übergeordneten Organisationen gelten bei Widersprüchen mit dieser Satzung als vorrangiges Recht. Ausländische Mitglieder werden vom Verein betreut. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel

Sinn und Zweck des Lausitzer - Elsterpurzler - Club ist die Zusammenfassung von Lausitzer Purzler Züchter zur gemeinschaftlichen und ideellen Förderung, der zielgerichteten Zuchtausrichtung nach gültiger Bewertungsrichtlinie, sowie der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf allen Gebieten der Zucht des Lausitzer Elsterpurzlers. Weiterhin die Schulung der Sonderrichter und des Sonderrichternachwuchses im Interesse einer gleichmäßigen Bewertung nach der Musterbeschreibung. Weiterhin ist die Aufgabe des Sondervereines, der Erhalt von Eigenschaften, welche nicht eindeutig im Ausstellungskäfig zu bewerten sind, die da sind:

1. Allgemeine Qualitäten - Vitalität und Zuchtfreudigkeit,
2. Spezielle Qualitäten - Flugeigenschaften - Purzeln, Stellen und Klatschen (Purzeln als Schwerpunkteigenschaft).

Er fördert insbesondere die Wettbewerbe durch Veranstaltungen von Sonderschauen, jährlich einer Hauptsonderschau und Flugvorführungen. Außerdem gehört hierzu die Unterrichtung der Mitglieder auf dem Gebiete der Lausitzer Purzler Taubenzucht durch Wort, Schrift und Anschauungsmaterial, insbesondere im Rahmen von Rundschreiben und Berichten in Fachzeitschriften als offizielle Bekanntmachungsorgane.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Zusammenarbeit, Ehrungen

Mitglied des LEC kann jeder Züchter und Flugsportler, Halter und Freund von Lausitzer Purzler - Tauben werden, der im Bundesgebiet bzw. im Ausland wohnt, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher gefaßten Beschlüsse vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung als verbindlich an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich dem 1.Vorsitzenden erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß. Der Ausschluß kann vom Vorstand mit Billigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich das Mitglied gegen die Clubinteressen in gröblicher Weise vergeht oder seinen Mitgliedspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, sind jedoch zur Zahlung des festgesetzten Beitrages für das laufende Jahr und evtl.

rückständiger sonstiger Leistungen an den Club verpflichtet. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Verleihung der silbernen bzw. der goldenen Ehrennadel an besonders sich um die Lausitzer Purzler Taube verdient gemachten Zuchtfreunde vorschlagen. Einfache Stimmenmehrheit ist zur Vergabe notwendig. Die silberne Ehrennadel kann nach 10 jähriger Mitgliedschaft, die goldene nach 20 jähriger Mitgliedschaft verliehen werden. Die Nadeln können auch früher vergeben werden. Dies kann geschehen, wenn sich das Mitglied außerordentliche Verdienste um die Rasse und das Vereinsleben erworben hat. In diesem Falle ist eine Abstimmungsmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich. Gleiches gilt auch für die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern.

§ 4

Organe, Vorstand, Wahlen

Der Vorstand des Sondervereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Zuchtwart sowie dem Flugwart. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder der Flugwart führen bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und leiten die Geschäftsführung.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel und protokolliert alle Beschlüsse und Verhandlungen. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereines entsprechend den gefaßten Beschlüssen, er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

Die Beiträge sind beim Kassierer bis zum 30.4. eines jeden Jahres zu erbringen, es besteht Bringepflicht. Die Höhe des Beitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr richtet sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Die Kassenbücher werden durch zwei gewählte Kassenprüfer vor der Entlastung des alten Kassierers auf ihre Richtigkeit geprüft.

Der Zuchtwart hat für eine einheitliche Ausrichtung der Zucht nach dem Standart Sorge zu tragen. Ihm obliegt weiterhin die Schulung der Sonderrichter für alle Sonderschauen des Vereines zu verpflichten und den zuständigen Ausstellungsleitungen zu melden, die ihrerseits die endgültige Verpflichtung vornehmen. Bei Ausfällen von Sonderrichtern hat er für einen entsprechenden Ersatzmann zu sorgen, damit eine ordnungsgemäße Bewertung auf den Sonderschauen gewährleistet ist.

Der Zuchtwart hat intensiv mit dem Flugwart zusammenzuarbeiten, damit der Erhalt der besonderen Flugeigenschaften auch in der Rassetaubenzucht gewährleistet wird.

Der Flugwart hat Sorge für die Verbesserung der typischen Flugeigenschaften der Rasse zu tragen und dies durch Flugvorführungen bei einzelnen Zuchtfreunden unter Beweis zu stellen. Flugvorführungen können auch im Kreise weniger Zuchtfreunde abgehalten werden und müssen dokumentiert werden. Flugvorführungen im Rahmen von Veranstaltungen des Deutschen Flugrollerclubs bzw. der Europäischen Flugroller Union oder einer gleichartigen Flugtaubenorganisation gelten als gleichrangige Flugvorführungen. Der Flugwart arbeitet mit dem übrigen Vorstand eng zusammen und organisiert Kontakte zu den Flugrollervereinigungen / Flugtaubenvereinigungen.

Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich und führt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlungen ausdrücklich vorbehalten sind. Er wird von der Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Auf Antrag und bei 50prozentiger Zustimmung für diesen Antrag auf der Jahreshauptversammlung, kann auch außerhalb dieses Turnus eine Ergänzungs- oder auch Abwahl durchgeführt werden.

§ 5

Jahreshauptversammlung, Hauptsonderschau, Sonderschau

Oberstes Beschlußorgan ist die Jahreshauptversammlung, die über alle wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden hat. Sie muß alljährlich einmal zusammentreffen. Der Beschlußfassung der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder sind vorbehalten: Die Vorstandswahlen in den Jahren da diese turnusgemäß fällig sind bzw. durch Antrag in einzelnen Positionen vorgezogen werden, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes, Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen, Festlegungen der Sonderschauen und Sonderrichter, Auflösung des Clubs.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Tagung einberufen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht satzungsmäßige Bestimmungen etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Tagungsbeginn beim ersten Vorsitzenden vorliegen.

Jährlich wird eine Hauptsonderschau durchgeführt. Zusätzlich können Sonderschauen durchgeführt werden, z.B. anläßlich der Deutschen Junggeflügelschau, Nationale Rassegeflügelschau, VDT-Schau usw..

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LEC haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Club entsprechend den maßgebenden Beschlüssen in den Verwaltungsorganen. Sie sind durch Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, die maßgebenden Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung einzuhalten und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 30.04. eines jeden Jahres an den Kassierer zu überweisen. Eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder kann erhoben werden.

§ 7

Auflösung des Club`s

Die Auflösung des LEC und über die Verwendung evtl. vorhandenen Vereinsvermögens kann mit 2/3 Stimmenmehrheit in einer Hauptversammlung des LEC beschlossen werden.

Ziemendorf, 02.08.2015

Der Vorstand